



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Alpfahrtvorschriften 2016
Auftrieb von Vieh auf Alpen und
gemeinschaftliche Weiden

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

1 Grundlagen

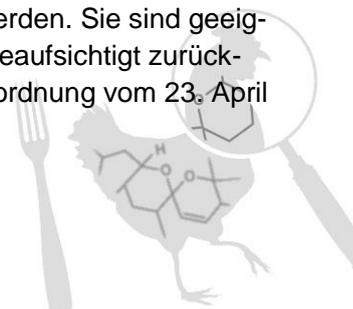
- 1.1 Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) erlässt gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401, abgekürzt TSV) und Artikel 15 der kantonalen Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12, abgekürzt VTG) seuchenpolizeiliche Vorschriften für die Sömmerung von Vieh auf Alpen und gemeinschaftliche Weiden (nachstehend Alpen genannt) des Kantons St.Gallen.
- 1.2 Die Vorschriften sind ferner massgebend für Tiere, die auf Alpen im Vorarlberg gesömmert werden.

2 Allgemeines

- 2.1 Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- 2.2 Die Vorschriften der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung gelten auch während der Sömmerung.
- 2.3 Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Dieser ist für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- 2.4 Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Erkrankungen rechtzeitig einen Tierarzt beizuziehen.

3 Alpfahrt / Transport / Viehtrieb

- 3.1 Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 3.2 Es dürfen nur gesunde Tiere für den Viehtrieb genutzt werden. Kranke oder verletzte Tiere sind ab dem nächstmöglichen Verladeort zu transportieren, sofern sie transportfähig sind.
- 3.3 Vor und während dem Viehtrieb sind die Tiere ausreichend zu tränken.
- 3.4 Erschöpfte Tiere dürfen nicht unnötig überanstrengt und getrieben werden. Sie sind geeignet unterzubringen oder zu transportieren. Die Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. (Art. 3 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [SR 455.1, abgekürzt TSchV]).





4 Tierverkehrskontrolle

- 4.1 Jeder Alp- oder Sömmerungsbetrieb muss vom Kanton erfasst sein und eine TVD-Nummer haben.
- 4.2 Die verantwortliche Person hat ein Tierverzeichnis für die Klautiere gemäss Art. 8 TSV zu führen. Das Verzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichnung (Rinder und Ziegen) sowie die Belegungs- und Sprungdaten. Es ist stets auf dem neusten Stand zu halten.
- 4.3 Die gesömmernten Klautiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet werden.
- 4.4 **Ende der Sömmerung:** Unter der Bedingung, dass nach der Sömmerung sämtliche Tiere wieder in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, es keine Handänderung gegeben hat und Ziffer 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen, darf das beim Auftrieb mitgebrachte Begleitdokument wieder zurückgegeben werden. Die verantwortliche Person bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz „Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu“. Sie hält zudem die TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs auf dem Begleitdokument fest (Angabe des Herkunftsbetriebs).
Treffen diese Vorgaben nicht zu, ist ein neues Begleitdokument auszufüllen.
- 4.5 Sämtliche Begleitdokumente und -kopien müssen während mindestens drei Jahren von der verantwortlichen Person aufbewahrt werden.
- 4.6 Der Tierverkehr von Tieren der Rindergattung (Zu- und Abgang) sowie der Zugang von Schweinen und Equiden ist gemäss den Vorgaben der Tierseuchenverordnung an die Tierverkehrsdatenbank TVD zu melden. Die Meldungen müssen den wahren Tierverkehr darstellen. Scheinmeldungen, z.B. wegen administrativen Vereinfachungen für den Alpungsbeitrag oder für die Einhaltung von Labelbestimmungen, sind nicht zulässig. Widerhandlungen haben eine Strafanzeige zur Folge.
- 4.7 Geburten und Verendungen sind vom Sömmerungsbetrieb der Tierverkehrsdatenbank zu melden (Ausnahme: Sömmerung im Ausland).
- 4.8 Die Markierung und Registrierung der neugeborenen Kälber nimmt der Sömmerungsbetrieb vor. Er verwendet Marken, die er selbst bestellt oder vom Heimbetrieb der Kühe erhalten hat. Diese Marken müssen vor dem Einsetzen über den Agate-Helpdesk auf den Sömmerungsbetrieb umgeschrieben worden sein.
- 4.9 Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank AMICUS (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von AMICUS weiter, Tel. 0848 777 100.

5 Tiergesundheit

- 5.1 **Schutzmassnahmen gegen Krankheitsübertragungen zwischen Nutz- und Wildtieren**
Der für den Sömmerungsbetrieb verantwortliche Tierhalter hat in Absprache mit der Wildhut durch Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brun-





nenntrogen, Salzlecken und Futtevorlagen, einer wechselseitigen Krankheitsübertragung zwischen Nutz- und Wildtieren vorzubeugen.

5.2 **Aborte / Verwerfen**

Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Dieser führt die notwendigen Untersuchungen gemäss Art. 129 TSV durch (Hinweis: Bei Aborten von Tieren der Rindergattung ist, sofern erreichbar, folgendes virologisch auf BVD zu untersuchen: Nachgeburt, Frucht, Blutprobe des Muttertieres).

Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

5.3 **Tiere zur Milchproduktion**

Tiere, welche Verkehrsmilch produzieren, dürfen keine Euterentzündung haben und sind mindestens einmal pro Monat mit dem Schalmtest zu kontrollieren. Die erste Kontrolle ist spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen (Art. 6 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion [SR 916.351.021.1, abgekürzt VHyMP]).

5.4 **Rindvieh**

5.4.1 **BVD (Bovine Virus Diarrhoe):** In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gemäss Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91, abgekürzt LBV), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.

5.4.2 Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen verfügen.

5.4.3 Tiere mit einer Verbringungssperre, welche ohne Bewilligung des Kantonstierarztes zur Sömmerung aufgetrieben werden, sind vom für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalter zurückzuweisen.

5.4.4 **Rauschbrand:** Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand wird generell empfohlen, speziell in Gebieten, in denen früher bekannterweise Rauschbrand aufgetreten ist. Im Kanton St.Gallen sind das folgende: Sarganserland (Calandagebiet, Flumserberge, Weisstannental), Werdenberg (Alvier-Region). Die kantonale Tierseuchenkasse übernimmt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit Rauschbrand entstehen.

5.5 **Schafe und Ziegen**

5.5.1 **Moderhinke beim Schaf (Klauenfäule):** Bei der Moderhinkebekämpfung handelt es sich um ein freiwilliges Bekämpfungsprogramm. Für die Schafalpung gibt es keine amtlichen Vorschriften. Die Alpbewirtschafter können selbst bestimmen, ob sie nur Schafe zur Sömmerung zulassen, die dem freiwilligen Programm angeschlossen sind oder nicht. Für die



Kontrolle der Moderhinkezeugnisse oder die Kontrolle der Tiere bei der Alpbestossung müssen die Alpbewirtschafter oder private Organisationen selbst besorgt sein.

- 5.5.2 **Räude beim Schaf:** Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
- 5.5.3 **Infektiöse Augenentzündung:** Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrig-Verklebungen, Augentrübungen). Treten während der Sömmerung Anzeichen für infektiöse Augenentzündungen auf, sind die Tiere aufzustallen und zu behandeln bzw. von der Alpweide abzutreiben.

6 Tierschutz während der Sömmerung

6.1 Schutz vor extremer Witterung

Gemäss Art. 36 TSchV dürfen Haustiere nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Ab 25 °C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Rinder auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet.

Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

6.2 Einzelhaltung von Equiden

Equiden dürfen während dem Aufenthalt im Sömmerungsbetrieb vorübergehend einzeln gehalten werden. Sie müssen täglich ausreichend bewegt werden (Nutzung oder Auslauf). Ihnen ist täglich ausreichend Kontakt zu anderen Tieren und Menschen zu gewähren. Die Stallungen müssen tierschutzkonform sein. Die Anbindehaltung ist verboten (Art. 59 TSchV).

6.3 Stacheldrahtverbot

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Pferde- und Neuweltkamelidenweiden und -gehegen ist verboten (Art. 57, 63 TSchV).

6.4 Kontrolle der Tiere

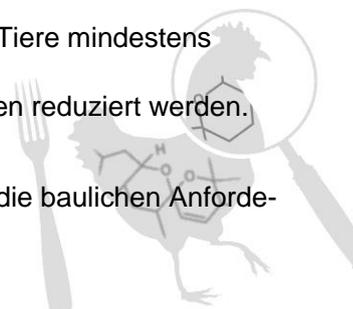
Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) sind der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.

6.5 Baulicher Tierschutz

Ein Merkblatt auf der Homepage des AVSV gibt eine Übersicht über die baulichen Anforderungen an Alpställe.





7 Tierarzneimittel

- 7.1 Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (SR 812.212.27, abgekürzt TAMV) gilt die Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden. Es ist ein für den Sömmerungsbetrieb separates und vollständiges Behandlungsjournal zu führen. Das Journal ist vor Ort aufzubewahren.
- 7.2 Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung für den Sömmerungsbetrieb abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV).
- 7.3 Pro Sömmerungsbetrieb und Tierart darf nur eine Tierarzneimittelvereinbarung mit einem Tierarzt abgeschlossen werden.
- 7.4 Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, muss eine vollständige Inventarliste geführt werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV).
- 7.5 Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“ unter Aufsicht eines Tierarztes.

8 Abtransport verletzter und toter Tiere

8.1 Lebendtransporte

Schwer verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige Tierarzt orientiert wurde. Dieser entscheidet, ob ein Lebendtransport in Frage kommt.

8.2 Entsorgung von toten Tieren

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22, abgekürzt VTNP) zu beseitigen. Sie sind direkt in die nächste Tierkörpersammelstelle zu bringen resp. bei Tieren über 200kg von der TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid, abzuholen. Es ist ein geeigneter Ort für die Abholung auszumachen.

Über Spezialfälle entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Kantonstierarzt und dem Amt für Umwelt.

9 Grenzweidegang und Sömmerung in Vorarlberg

9.1 Allgemeines

- 9.1.1 **Hinweis zu aktueller Seuchenlage in Vorarlberg:** In Vorarlberg besteht nach Einschätzung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der Ostschweizer Kantone ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit Rindertuberkulose (*Mycobacterium caprae*) für gesömmeretes Rindvieh. Das AVSV gestattet für Tiere aus dem Kanton St.Gallen die Sömmerung in Vorarlberg. Die speziellen Auflagen betreffend Tuberkulose sind unter Ziffer 9.4.5 aufgeführt. Ausgenommen davon ist die Beweidung von Flächen im grenznahen Talgebiet auf einem Gebietsstreifen bis 10 km jenseits der Grenze („Grenzweidegang“), wenn diese ausschliesslich mit Schweizer Tieren ohne jeglichen Kontakt zu Tieren anderer Bestände bestossen sind.



9.1.2 **Vorbehaltenes Recht:** Für die Sömmerung in Vorarlberg sind die Vorschriften des Landes Vorarlberg, für liechtensteinische Eigenalpen auch die Alpfahrtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein zu beachten.

9.1.3 **Alpungszone:** Es dürfen nur Alpen innerhalb einer 30 km breiten Zone des Landes Vorarlberg, von der Zollgrenze aus gemessen, mit Tieren schweizerischer Herkunft bestossen werden.

9.2 Tierverkehrskontrolle

9.2.1 **Zeugnis und Begleitdokumente:** Für die Ausfuhr nach Österreich ist ein besonderes amtstierärztliches Zeugnis erforderlich (Sömmerungszeugnis für Österreich – Begleitdokument). Dieses muss spätestens 14 Tage vor der Ausfuhr beim Veterinärdienst angefordert werden. Über den genauen Ablauf zur Erstellung der Zeugnisse werden die Bestandestierärzte im Detail informiert.

Das Sömmerungszeugnis für Österreich – Begleitdokument gilt in der Schweiz als Begleitdokument für Klautiere. Es muss bei der Rückkehr in die Schweiz vom Alpverantwortlichen unterzeichnet sein und ist während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

9.2.2 **Meldungen zum Tierverkehr auf der TVD:** Sömmerungstiere, welche im Ausland gesömmert werden, sind bei der Tierverkehrsdatenbank als „Ausfuhr“ ab- und im Herbst mit „Import nach Ausfuhr“ wieder anzumelden.

9.3 Seuchenpolizeiliche Massnahmen für Ausfuhr

9.3.1 **Rauschbrand:** Alle Vorarlberger Alpen gelten als gefährdetes Gebiet. Daher wird die Schutzimpfung gegen Rauschbrand empfohlen.

9.3.2 **BVD:** Alle Tiere, welche gesömmert werden, müssen negativ auf BVD-Virus (Antigen) untersucht sein. Die Virusfreiheit muss mit einem Laborbefund oder einem Auszug der TVD-Betriebsliste bestätigt werden.

Trächtige Tiere, welche unter Verbringungssperre stehen, dürfen nicht im Ausland gesömmert werden.

9.4 Seuchenpolizeiliche Massnahmen für Import nach Ausfuhr

9.4.1 **Meldepflicht:** Bestände, in welche Tiere der Rindergattung aus Vorarlberg zurückkehren, werden ab der Rückkehr unter amtstierärztliche Überwachung (ATÜ) gemäss Art. 35 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18. November 2015 (SR 916.443.11, abgekürzt EDAV-EU) gestellt. Die Rückkehr ist dem Veterinärdienst und der TVD innerhalb von drei Arbeitstagen zu melden.

9.4.2 **Sperrmassnahmen:** Ab der Rückkehr werden die im Vorarlberg gesömmerten Tiere einer Verbringungssperre gemäss Art. 68a TSV unterstellt: Sie dürfen nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden. Bis zum Abschluss der ATÜ dürfen die Tiere weder getötet noch geschlachtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kantonstierarzt.

9.4.3 **Absonderung:** Die zurückgekehrten Tiere müssen während der gesamten ATÜ abgesondert gehalten werden. Sie dürfen keinen Kontakt zu anderen Tieren der Rindergattung haben.

9.4.4 **BVD:** Innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr müssen alle zurückgekehrten trächtigen Tiere mittels Blutproben auf BVD-Abwehrstoffe (Antikörper) untersucht werden. Antikörper



positive Tiere werden unter Verbringungssperre gestellt bis zur Widerlegung oder zum vorzeitigen Ende der Trächtigkeit oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat.

- 9.4.5 **Tuberkulose:** Frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz werden sämtliche gesperrten Tiere der Rindergattung einer Untersuchung auf Rindertuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen.
- 9.4.6 **Blauzungenkrankheit BT:** Nach aktuellem Kenntnisstand gehört das Land Vorarlberg nicht zur Blauzungen-Sperrzone. Falls sich die Seuchenlage während der Sömmerung ändert, bleiben weitere Massnahmen vor und nach der Rückkehr der Tiere vorbehalten.
- 9.4.7 Die ATÜ wird vom Veterinärdienst aufgehoben, wenn keine fraglichen oder verdächtigen Testergebnisse festgestellt werden.
- 9.4.8 **Kosten:** Die Laborkosten für die BVD-Untersuchung trägt die Tierseuchenkasse. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters (Art. 43 EDAV-EU).
- 9.4.9 Im Seuchenfall während der ATÜ werden für Tierverluste keine Entschädigungen geleistet (Art. 34 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [SR 916.40, abgekürzt TSG]).

10 Schluss- und Strafbestimmungen

- 10.1 Die Gemeinden sorgen für eine rechtzeitige und geeignete Bekanntmachung der vorstehenden Sömmerungsvorschriften (Art. 34 VTG).
- 10.2 Zuwiderhandlungen werden nach Art. 47 und 48 TSG und Art. 28 des Tierschutzgesetzes (SR 455, abgekürzt TSchG) mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
- 10.3 Diese Sömmerungsvorschriften treten mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die vorjährigen Bestimmungen.

St.Gallen, 8. März 2016

Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt





Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	1
2	Allgemeines.....	1
3	Alpfahrt / Transport / Viehtrieb.....	1
4	Tierverkehrskontrolle.....	2
5	Tiergesundheit.....	2
5.1	Schutzmassnahmen gegen Krankheitsübertragungen zwischen Nutz- und Wildtieren.....	2
5.2	Aborte / Verwerfen.....	3
5.3	Tiere zur Milchproduktion.....	3
5.4	Rindvieh.....	3
5.5	Schafe und Ziegen.....	3
6	Tierschutz während der Sömmerung.....	4
6.1	Schutz vor extremer Witterung.....	4
6.2	Einzelhaltung von Equiden.....	4
6.3	Stacheldrahtverbot.....	4
6.4	Kontrolle der Tiere.....	4
6.5	Baulicher Tierschutz.....	4
7	Tierarzneimittel.....	5
8	Abtransport verletzter und toter Tiere.....	5
8.1	Lebendtransporte.....	5
8.2	Entsorgung von toten Tieren.....	5
9	Grenzweidegang und Sömmerung in Vorarlberg.....	5
9.1	Allgemeines.....	5
9.2	Tierverkehrskontrolle.....	6
9.3	Seuchenpolizeiliche Massnahmen für Ausfuhr.....	6
9.4	Seuchenpolizeiliche Massnahmen für Import nach Ausfuhr.....	6
10	Schluss- und Strafbestimmungen.....	7

